

durch den König und damit für die Originalität von St. 1559. Denn während wir in einer erheblichen Anzahl von Originaldiplomen eine derartige Vorzeichnung einer dünnen Linie für den vom König nachzutragenden Vollziehungsstrich beobachtet haben, vermögen wir um so weniger zu glauben, dass ein Fälscher so unterrichtet gewesen wäre, solchen Kanzleibrauch zu kennen, und so raffiniert, ihn nachzuahmen, als dieser Fälscher ja den Erfolg seiner Bemühungen selbst wiederum vereitelt hätte, indem er den eigentlichen Vollziehungsstrich vom Hauptkörper des Monogramms sich gar nicht abheben liess. Sehen wir also um dieses äusseren Merkmals willen St. 1559 als ein zwar ausserhalb der Kanzlei entstandenes, aber vom König vollzogenes und deshalb als ein originales Diplom an, so entsteht die Aufgabe, seine Datierung zu erklären, die mit dem Itinerar Heinrichs nicht vereinbar ist. Sie verbindet die Tagesangabe des 18. August mit dem Actum Nierstein. Aber am 18. August 1012¹ kann Heinrich nicht in Nierstein gewesen sein, denn wie wir aus Thietmars hier sehr eingehendem Bericht (VII, 14 [VI, 46]) wissen, sandte ihm die in Sachsen weilende Königin die Nachricht von dem Tode des am 12. August verschiedenen Erzbischofs Walthard von Magdeburg durch den Schenken Geco ins Lager vor Metz (*regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti*); Thietmar fügt hinzu, dass Heinrich den Boten über die Lage der Dinge in Sachsen befragt und schnell zurückgesandt habe. Da demnach weder Kunigunde bei Absendung der Botschaft Kenntnis davon hatte, dass Heinrich die Belagerung schon abgebrochen habe², noch der Wortlaut von Thietmars Bericht die Annahme zulässt, dass etwa der Schenk den König an einem anderen Ort getroffen hätte, so ist der Aufenthalt zu Nierstein am 18. August völlig ausgeschlossen.

Muss demnach die Datierung von St. 1559 als nicht einheitlich betrachtet werden, so sind zwei Erklärungen für dieselbe möglich. Sowohl auf dem Wege von Sachsen nach Metz — in der zweiten Hälfte des Juni — wie auf dem Wege von Metz nach Frankfurt (St. 1563) — Ende August oder Anfang September — kann Heinrich Nierstein

1) Nur in dies Jahr kann St. 1559 gehören, obwohl der a. regni X am 18. August nicht dazu passt. Eine Versetzung zu 1011 ist, von anderem abgesehen, schon deshalb ausgeschlossen, weil St. 1559 nach den obigen Darlegungen sicher jünger ist als St. 1555. 2) Dies ist vielmehr, wie schon Hirsch mit Recht angenommen hat, jedenfalls erst in Folge jener Nachricht geschehen.